

24.02.2020 – 09:07 Uhr

## Vernehmlassung zum Gasmarktgesetz: Nur regeln, was geregelt werden muss

Zürich (ots) - Aus Sicht der Schweizer Netzgesellschaft Swissgas braucht es ein Gesetz, das eine ungeordnete Marktöffnung ohne Spielregeln verhindert. Im Sinn einer schlanken Gesetzgebung ist darum zu prüfen, ob eine zweckmässige Lösung innerhalb des bestehenden Rohrleitungsgesetzes realisiert werden könnte.

Für Swissgas ist beim Entwurf zum neuen Gasversorgungsgesetz (GasVG) darum klar, dass primär das Recht auf den Netzzugang und die Höhe der Netznutzungsentgelte gesetzlich geregelt werden. «Der vorliegende Gesetzesentwurf lässt diese Klarheit jedoch vermissen», sagt Ruedi Rohrbach, CEO von Swissgas. Die Schweizer Aktiengesellschaft ist im Zuge der Entflechtung seit 2019 nicht mehr in der Beschaffung und im Handel von Gas tätig, sondern fokussiert sich auf die Bereiche Netzeigentum, Netzbetrieb und Transport.

Der Schweizer Gasmarkt funktioniert grundsätzlich gut. Das bestehende System ist effizient und auf die Versorgungssicherheit ausgerichtet. Mit einem Gesetz soll nur das geregelt werden, was tatsächlich geregelt werden muss. «Für eine relativ kleine Branche wird mit dem Gesetzesentwurf jedoch ein umfassendes Regelwerk geschaffen, das einen beträchtlichen administrativen Mehraufwand mit sich bringt», sagt Rohrbach. Was das Transitnetz, die Transitflüsse sowie die Transitnetzbetreiber betrifft, fordert Swissgas, dass diese von der Anwendung des Gesetzes ausgeschlossen werden. Insbesondere beeinträchtigt der Einbezug der Gastransitflüsse durch die Schweiz ins vorgeschlagene Marktmodell die Versorgungssicherheit.

Nach Ansicht von Swissgas soll ein rechtlich selbständiges Unternehmen, das die Rolle als Marktgebietsverantwortlicher übernimmt, von der Gaswirtschaft gebildet werden, um vorhandene Ressourcen, Know-how und Dienstleistungen zu nutzen. «Das ist als Beteiligungsgesellschaft von Swissgas und anderen Unternehmen denkbar», sagt Rohrbach. Ein solcher Marktgebietsverantwortlicher ist viel kostengünstiger, als wenn er von Grund auf neu aufgebaut werden muss. Im Weiteren fordert Swissgas, dass die 2014 von den Transportnetzbetreibern mit dem Preisüberwacher getroffene Regelung betreffend Investitionsreserve durch das Gesetz gewährleistet wird.

Die Gaswirtschaft leistet mit ihren vielfältigen Lösungen im Bereich erneuerbarer, emissionsfreier Gase einen wichtigen Beitrag für die Zukunft, um die Energieversorgung zu transformieren. Im Weiteren nimmt sie eine Schlüsselrolle ein, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Dies gilt vor allem im Winter, wenn die Schweiz immer mehr von Stromimporten abhängig wird und Unsicherheiten bestehen, ob die Nachbarländer künftig noch in der Lage sind, die Schweiz zu beliefern. Ein Gasmarktgesetz darf dies auf keinen Fall gefährden.

Kontakt:

Kontaktperson für Auskünfte:

Ruedi Rohrbach, CEO, Telefon +41 44 288 34 00, rohrbach@swissgas.ch

Diese Meldung kann unter <https://www.presseportal.ch/de/pm/100004632/100842181> abgerufen werden.

Bundesamt für Energie  
Frau Carla Trachsel  
Sektion Marktregulierung  
3003 Bern

sowie per E-Mail an: gasvg@bfe.admin.ch

Zürich, 21. Februar 2020

## **Vernehmlassung Gasversorgungsgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir nachfolgend zum Entwurf des Gasversorgungsgesetzes Stellung.

### **Einleitende Ausführungen zu Swissgas**

Bis zum Jahr 2019 war Swissgas (Swissgas, Schweizerische Aktiengesellschaft für Erdgas) als integriertes Unternehmen in den Bereichen Netzbetrieb und Transport sowie Beschaffung und Handel von/mit Erdgas tätig, letzteres mittels ihrer Beteiligung an der Handelsgesellschaft SET (Swiss Energy Trading AG). Mitte 2019 verpflichteten sich Swissgas und ihre Aktionäre mittels einer Entflechtungsvereinbarung zur Entflechtung von Swissgas. Seit Sommer 2019 ist Swissgas nicht mehr in der Beschaffung und im Handel von Gas tätig, sie hat dazu Ende 2019 ihre Beteiligung an der SET verkauft. Mit dieser Entflechtung verbundene Umsetzungsdetails sind noch in Bearbeitung. Der Vorgang wurde breit publiziert und kommuniziert. Somit weist Swissgas keine Aktivitäten mehr in Produktion, Handel oder Vertrieb von Gas auf, sondern ist fokussiert auf die Bereiche Netzeigentum, Netzbetrieb und Transport. Sie ist Eigentümerin und Betreiberin von Hochdrucknetzanlagen, welche das Transitgassystem mit den regionalen Hochdrucknetzen verbinden. Dazu gehören auch die Zollmessstationen entlang des Transitgassystems, über die 70% bis 80% der schweizerischen Gasimporte erfolgen.

Swissgas ist ferner zusammen mit FluxSwiss als Aktionärin an der Transitgas AG beteiligt. Beide verfügen gemeinsam vertraglich (Lease Agreement zwischen Transitgas, Swissgas und FluxSwiss) bis ins Jahr 2031 über die Transportkapazitäten am Transitgassystem. Ausserdem betreibt Swissgas die Koordinationsstelle für Durchleitungen im Leitungsnetz (KSDL), welche ausführend zur Verbändevereinbarung als Informations- und Koordinationsstelle für alle Interessierten in Bezug auf Netzzugang mit Ausspeisung in der Schweiz fungiert. Ausserdem kommt Swissgas eine Rolle als Koordinatorin und Ansprechpartnerin der Hochdrucknetzbetreiber gegenüber Behörden zu.

### **Grundsätzliche Überlegungen zur Vernehmlassungsvorlage**

Wir lehnen die Sicht der Bundesverwaltung auf die künftige Bedeutung der Gasversorgung dezidiert ab. Stattdessen sehen wir für die Gasversorgung eine Schlüsselrolle, zum einen bei der Dekarbonisierung der Energieversorgung, zum anderen bei der Sicherstellung der Versorgungssicherheit. Dies insbesondere im Winter, wenn die Schweiz noch verstärkt von Stromimporten abhängig sein wird, welche aber für die Zukunft auf Grund der Entwicklungen in den Nachbarländern und dem ungeklärten Verhältnis der Schweiz zur Europäischen Union mit grossen Unsicherheiten verbunden sind.

Mit ihren vielfältigen Möglichkeiten (sei es im Bereich erneuerbarer Gase oder als vorübergehender Energieträger mangels anderer bzw. als Ersatz für andere in der Stromproduktion) ist Gas samt der dazu vorhandenen effizienten Infrastruktur ein entscheidender Bestandteil der Energiewende bzw. Energiestrategie und für deren erfolgreiche Umsetzung ebenso notwendig wie unverzichtbar.

**Antrag:** Gas soll durch ein GasVG nicht in seiner Wettbewerbsfähigkeit gegenüber anderen Energieträgern beeinträchtigt werden, da es sonst aus dem (Energie-)Markt verdrängt würde und seinen Beitrag zur Energiewende bzw. Energiestrategie nicht leisten könnte.

Wir haben Verständnis für das Bestreben des Bundesrates, dafür zu sorgen, dass die Netzbetreiber keinen volkswirtschaftlich schädlichen Einfluss auf Handel/Vertrieb nehmen können. Der Gasmarkt in der Schweiz funktioniert gut. Das bestehende System ist effektiv, effizient und auf Versorgungssicherheit ausgerichtet. Im Unterschied zu fast allen anderen Ländern in Europa ist dieses System konsequent bottom-up strukturiert. Dadurch ist sichergestellt, dass der Gasmarkt im Unterschied zum Ausland oder zum schweizerischen Strommarkt nicht von ein paar wenigen ganz grossen privatwirtschaftlichen Konzernen dominiert wird, sondern von den sehr zahlreichen lokalen Versorgungsunternehmen. Letztlich wird die Schweizer Gaswirtschaft durch die öffentliche Hand geprägt und steht in deren Dienste.

Im Sinn einer schlanken Gesetzesregelung ist deswegen nochmals zu prüfen, ob eine Lösung innerhalb des Rohrleitungsgesetzes (RLG) denkbar wäre. Denn es ist nicht nötig, mit einem umfassenden, ausgeklügelten und tiefgreifenden Gesetz wie in der EU die «Macht» grosser Konzerne zu «brechen» bzw. den Gasmarkt in der Schweiz analog dem Strommarkt zu regulieren.

Die aktuelle Situation mit einer konkurrierenden Zuständigkeit von BFE und WEKO ist untragbar. Sie führt zu einer ungeordneten Marktöffnung ohne klare Spielregeln. Dies droht neue Streitigkeiten nach sich zu ziehen. Ein Gesetz soll darum die Lücken schliessen, d.h. die Voraussetzungen für den Netzzugang und den Rahmen zur Berechnung der Netznutzungsentgelte klären.

**Antrag:** Die Anwendbarkeit des Kartellgesetzes bzw. die Zuständigkeit der Wettbewerbskommission ist explizit im Gesetz auszuschliessen.

Das Subsidiaritätsprinzip ist in der Schweiz bewährt und erfolgreich. Es erlaubt, unverhältnismässige Folgekosten regulatorischer Eingriffe zu vermeiden und auch die Eigentumsrechte zu respektieren. Der vorliegende Gesetzesentwurf trägt dem hingegen nicht Rechnung, d.h. er regelt nicht nur das Notwendige. Für eine relativ kleine Branche wird ein umfangreiches Regelwerk geschaffen, das beträchtlichen administrativen Mehraufwand mit sich bringt.

**Antrag:** Dem Subsidiaritätsprinzip ist sehr konkret Beachtung zu schenken, indem es explizit im Gesetz verankert wird.

Für die Gasversorgung der Schweiz spielen bilaterale Verträge mit anderen Ländern eine erhebliche Rolle. Ein Beispiel dafür ist beispielsweise das Abkommen zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend Nutzung von in Frankreich liegenden Speichern. Es ist deswegen darauf zu achten, dass derartige Verträge bzw. Abkommen nicht in den Geltungsbereich des GasVG fallen.

**Antrag:** Die von der Schweiz mit anderen Ländern abgeschlossenen bilateralen Abkommen sind nicht dem Geltungsbereich des Gesetzes zu unterstellen.

## Marktgebietsverantwortlicher (MGV)

Wir begrüßen grundsätzlich, dass im erläuternden Bericht zum GasVG wiederholt auf die Eigenverantwortung der Branche für das Funktionieren des (regulierten) Marktes und der Versorgungssicherheit verwiesen wird und im Gesetzesentwurf die Erwartung besteht, dass der MGV aus der Branche herausgebildet werden soll.

Der rechtlich selbständige Marktgebietsverantwortliche soll darum von der Gaswirtschaft als Beteiligungsgesellschaft (beispielsweise von Swisssgas und anderen Unternehmen) gebildet werden können und zwar unter Nutzung vorhandener Ressourcen, Knowhow und Dienstleistungen. Ein solcher Marktgebietsverantwortlicher ist viel kostengünstiger als ein «von Grund auf» mit Vollausrüstung neu zu bildender. Einen Einbezug von Kundenvertretern in die Gesellschaftsgremien lehnen wir mit Blick auf das europäische Umfeld ab.

Im Zusammenhang mit den Entflechtungserfordernissen weisen wir darauf hin, dass Swisssgas auf jeden Fall bis spätestens zum Inkrafttreten des GasVG hinsichtlich der Bereiche Produktion, Handel und Vertrieb von Gas vollständig entflochten und als fokussierte Netzgesellschaft tätig ist. Zudem verfügt sie über eine eigene Ressourcenausstattung und ihre Mitarbeitenden sind ausschliesslich für Swisssgas tätig.

**Antrag:** Der rechtlich selbständige Marktgebietsverantwortliche soll von der Gaswirtschaft als Beteiligungsgesellschaft (beispielsweise von Swisssgas und anderen Unternehmen) gebildet werden können und zwar unter Nutzung vorhandener Ressourcen, Knowhow und Dienstleistungen.

## Transitnetz, Transitflüsse und Transitnetzbetreiber

### **Versorgungssicherheit mittels Transitgas**

Im erläuternden Bericht zum GasVG wird beschrieben, dass der Einbezug der Transitflüsse ins Entry-Exit-System insbesondere mehr Liquidität und somit eine Verbesserung der Versorgungssicherheit der Schweiz bewirke. Dadurch, dass die Schweiz zwischen den grossen Märkten Deutschland, Frankreich und Italien liegt, war jedoch die Liquidität für die Schweiz stets gegeben. Es braucht darum hierzu keine weiteren Massnahmen. Ein wesentliches Element für die Versorgungssicherheit ist hingegen, dass stets genügend Kapazität aus der Transitgas für den Binnenmarkt zur Verfügung steht. Die vom Bundesrat erteilte Konzession für die Transitgas legt darum Wert darauf und sichert somit die Ansprüche der Schweiz an die Versorgungssicherheit mittels Transitgas. Darüber hinaus stellt auch die bewährte, funktionierende Zusammenarbeit zwischen Transitgas, Swisssgas und FluxSwiss auf Basis der Transitgasverträge sicher, dass die Kapazitätsbedürfnisse der Schweiz gedeckt werden.

**Antrag:** Die Verpflichtung in den Konzessionsbestimmungen der Transitgas betreffend die zur Verfügungstellung von für die Gasversorgung erforderlicher Kapazität ist inhaltlich im Gesetz zu verankern.

### **Entkoppelung des Transits**

Der bisher gut funktionierende Gastransit durch die Schweiz würde mit den im Entwurf vorgesehenen Regulierungen grundlegend geändert. Stattdessen sind die Kosten und Risiken des Transits, wie bis anhin, bei den Betreibern des Transitnetzes zu behalten und nicht, wie mit dem Gesetzesentwurf vorgesehen, auf die Konsumenten und die Industrie in der Schweiz zu übertragen.

Im Gegensatz zur für den Binnenmarkt genutzten Kapazität der Transitgas steht die Transitzkapazität im Wettbewerb zu anderen Transportrouten inklusiv LNG. Heute trägt der Schweizer Binnenmarkt ca. 12% der Transitgas-Kosten mit eigener dafür gesicherter Transportkapazität gemäss Lease Agreement

(Vereinbarung zu Kosten- und Kapazitätsaufteilung zwischen Swissgas und FluxSwiss betreffend Transitgas). Dadurch ist der Schweizer Binnenmarkt von den Risiken der Transitflüsse entkoppelt. Entgegen dem Entwurf GasVG soll diese Trennung der Transitgas respektive deren Kapazitäten fortgeführt werden, ansonsten würde der Binnenmarkt vollumfänglich den Transitriskien ausgesetzt. Dazu ist es zweckmässig, die unterschiedlichen Rollen und Verantwortungen auch im Gesetz zu definieren. Deshalb schlagen wir vor, die Rolle des technischen Transitnetzbetreibers von derjenigen des kommerziellen Netzbetreibers zu unterscheiden. Ansonsten wird riskiert, dass sowohl bei geringer Transitauslastung (Kostentragung bei Unterdeckung durch Transitzapazitätsvermarktung) wie auch bei starker Nachfrage nach Transitzapazität (Bezahlung eines Auktionszuschlages auch für Binnenkapazität) der schweizerische Endkunde und die Industrie zusätzlich gegenüber heute zur Kasse gebeten werden. Ausserdem besteht mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf die Gefahr, dass der Transit notwendige Flexibilitäten für die Inlandversorgung aus dem Binnenmarkt entzieht (Transitmengen bis zu fünfmal grösser als der Binnenbedarf). Dies kann vermieden werden, wenn der Transit nicht in den Binnenmarkt integriert wird.

Die Kosten- und Risikotragung setzt voraus, dass die Kapazitäten des Transitnetzes möglichst optimal vermarktet werden können. Das heutige System funktioniert nach dieser sinnvollen und bewährten Logik. Die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Regeln sind in diesem Zusammenhang für das der internationalen Gasmarktdynamik / dem Wettbewerb voll ausgesetzte und bereits heute sehr herausfordernde Transitzgeschäft unpassend. Da die Transitzkapazität im Wettbewerb steht, haben die Lessees der Transitzkapazität das grösste Interesse daran, dass die Kapazität möglichst optimal verkauft werden kann. Eine Monopolrente droht nicht, weil, wie erwähnt, eine Wettbewerbssituation besteht. Es ist offensichtlich, dass der im Gesetzesentwurf vorgesehene, nicht gewinnstrebige MGV einen wesentlich kleineren Anreiz hat, das Transitzgeschäft möglichst optimal zu betreiben. Die Vermarktung der Transitzkapazitäten kann nicht einem neu gebildeten MGV überlassen werden, der das komplexe internationale Marktumfeld nicht kennt und auch keinen Anreiz zur optimalen Vermarktung der Kapazitäten hat. Anders als im erläuternden Bericht zum Gesetzesentwurf unterstellt, ist es im Interesse der Erdgaskonsumenten in der Schweiz, dass die Vermarktung der Transitzkapazitäten auch in Zukunft von den aktuellen Leasingnehmern vorgenommen wird.

Ausserdem möchten wir auch noch darauf hinweisen, dass für die Verzollung der Gasmengen in die Schweiz die in der Schweiz liegenden Zollmessstationen massgeblich sind und nicht die Messung an den Grenzübergangspunkten. Daraus dürften sich auch aufwändige Abstimmungsprobleme bei der operativen Abwicklung ergeben, falls der Transit mit dem Binnentransport gemischt wird.

**Antrag:** Sämtliche im Gesetzesentwurf enthaltenen Bestimmungen bezüglich Integration des Transits sind zu streichen, d.h. Transite sind vollständig von der Anwendung des Gesetzes auszuschliessen.

**Investitionsreserve**

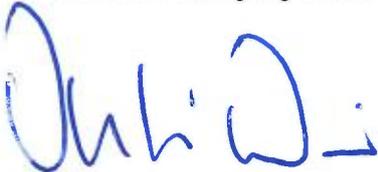
Gemäss Art. 41 Abs. 7 des Gesetzesentwurfs sind **die gebildeten Mittel des Investitionsfonds** für Investitionen in Netzanlagen zu verwenden und **gelten nicht als anrechenbare Netzkosten**, auch nicht im Falle einer nachmaligen Investition in Netzanlagen. Das steht diametral im Widerspruch zum Zweck der einvernehmlichen Regelung mit dem Preisüberwacher aus dem Jahr 2014. Es besteht offensichtlich ein grosses **Missverständnis** betreffend der zweckgebundenen Investitionsreserve.

**Die einvernehmliche Regelung sagt dazu wörtlich:** *«Die Umstellung von den Wiederbeschaffungswerten auf Anschaffungs- bzw. Herstellkosten gemäss lit. a in der Bewertungsbasis sowie die spezifische, historische Situation der HD-Gasnetzbetreiber wird mit der Bildung einer zweckgebundenen Investitionsreserve berücksichtigt. Diese beläuft sich auf total CHF 251 Mio. und wird über einen Zeitraum von 20 Jahren im Rahmen der Kalkulation geäufnet. Die zweckgebundenen Mittel können nicht ausgeschüttet, jedoch für Investitionen ins HD-Erdgasnetz verwendet werden. Die Kapitalkosten der Investitionen, welche aus dieser Investitionsreserve finanziert werden, stellen anrechenbare Kosten im Sinne von lit. a dar. Während der Dauer der einvernehmlichen Regelung wird die Investitionsreserve mit jährlich maximal CHF 12.5 Mio. bedient.»*

Bei der Investitionsreserve handelt es sich um eine finanzielle Kompensation für die wegen der Umstellung der Bewertungsmethode von Wiederbeschaffungswerten auf Anschaffungswerte nicht mehr rekuperierbaren Kapitalkosten für bestehende Anlagen. Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes (voraussichtlich anfangs 2024) können von dieser finanziellen Kompensation erst rund die Hälfte geöffnet werden d.h. rund 125 MCHF fehlen noch. Die Begründung für Art. 41 Abs. 7 im erläuternden Bericht zum Gesetzesentwurf ist deswegen falsch. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Beilage 4 (diese enthält eine inhaltliche Beschreibung zur Investitionsreserve) zum vorliegenden Brief.

**Antrag:** Die Mittel der Investitionsreserve, welche von Transportnetzbetreibern gemäss einvernehmlicher Regelung mit dem Preisüberwacher von Oktober 2014 über einen Zeitraum von 20 Jahren geöffnet wird, sind zweckgebunden, d.h. sie können nicht ausgeschüttet, jedoch für Investitionen ins Hochdrucknetz verwendet werden. Die Kapitalkosten der Investitionen, welche aus dieser Investitionsreserve finanziert werden, stellen anrechenbare Kosten dar.

Abschliessend verweisen wir auf unsere Unterstützung der **Stellungnahmen des VSG, der Regionalgesellschaften sowie von Transitgas und FluxSwiss** zur Vernehmlassung. Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.



André Dosé  
Präsident des Verwaltungsrates



Ruedi Rohrbach  
Chief Executive Officer

**Beilagen:**

1. Synoptische Übersicht aller Gesetzesartikel mit Anpassungsvorschlägen und Begründung dazu.
2. Ausgefüllter Fragebogen.
3. Übersicht der Aktienanteile Swissgas-Transitgas-FluxSwiss-Swiss Gas Invest.
4. Inhaltliche Beschreibung der Investitionsreserve samt Wortlaut gemäss einvernehmlicher Regelung mit dem Preisüberwacher.



## Fragebogen zur Vernehmlassung des Gasversorgungsgesetzes (GasVG)

Organisation: Swissgas, Schweizerische Aktiengesellschaft für Erdgas, 8002 Zürich

### 1. Gasversorgungsgesetz

Sind Sie damit einverstanden, dass die Gasversorgung durch den Bund spezialgesetzlich geregelt wird?

Ja  Nein

Kommentar:

Nur ein Spezialgesetz kann Rechtssicherheit in Bezug auf die wettbewerbsrechtlichen Rahmenbedingungen der Gasversorgung schaffen. Im Sinn einer schlanken Gesetzesregelung ist dabei nochmals zu prüfen, ob eine Lösung innerhalb des Rohrleitungsgesetzes (RLG) nicht doch denkbar wäre.

Das Gesetz sollte den Rahmen abstecken innerhalb dessen subsidiäre Regelungen der Branche in bewährter Weise eine sichere, bedarfsgerechte, wirtschaftliche, umwelt- und klimaschonende Versorgung sicherstellen können.

Wir beurteilen es als unabdingbar, dass mit dem Gesetz ebenso unmissverständlich wie im Strombereich klargestellt wird, dass namentlich Vorschriften über das Recht auf Netzzugang und die Höhe der Netznutzungsentgelte abschliessend spezialgesetzlich geregelt sind und für die Anwendung des Kartellgesetzes kein Platz mehr bleibt. Gesetzesentwurf und Erläuternder Bericht lassen diese Klarheit noch vermissen. Dies sollte nachgeholt werden.



## 2. Marktöffnung

- i. Sind Sie damit einverstanden, dass kleinere Kunden ihren Anbieter nicht frei wählen können, jedoch zu regulierten Gastarifen versorgt werden (Teilmarktöffnung) oder bevorzugen Sie eine vollständige Marktöffnung?

Ja       Nein (vollständige Marktöffnung wird bevorzugt)

Kommentar:

**Es ist nicht möglich hier «Ja» oder «nein» zu wählen.** Die Frage beinhaltet zwei Aspekte: Die Frage nach einer Teilmarktöffnung wird mit der (nicht explizit gestellten) Frage zu regulierten Gastarifen verbunden.

Die Regulierung von Gastarifen analog der Grundversorgungsregulierung im Strom lehnt die Branche unabhängig von der Frage der Teilmarktöffnung ab. Die Wärmeproduktion mit Gas steht im Wettbewerb mit anderen Möglichkeiten zur Wärmeproduktion und darf nicht losgelöst von diesem betrachtet und reguliert werden. Die Regulierung der Energietarife muss daher zwingend den Wettbewerb im Wärmemarkt berücksichtigen und sich nicht allein auf die Situation im Gasmarkt fokussieren. Aufgrund dessen ist auf eine spezial-gesetzgeberische Regulierung der Energielieferung zugunsten einer allgemeinen Preismissbrauchsaufsicht zu verzichten, wie sie bereits im Preisüberwachungsgesetz definiert ist.

Eine überwiegende Mehrheit der Branche spricht sich für eine Teilmarktöffnung aus, da Kosten und Nutzen einer vollständigen Marktöffnung in einem Missverhältnis stehen. Die höheren Kosten einer vollen Marktöffnung würden negative Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit des Energieträgers Gas und auf alle Stakeholder haben, das heisst auch sowohl auf Haushaltskunden wie auf Grosskunden mit freiem Marktzugang. Dies würde das Erreichen klimapolitischer Ziele deutlich erschweren. Innerhalb des nicht geöffneten Markts besteht zusätzlicher Handlungsspielraum für Gasversorgungsunternehmen und deren Eigentümer, überwiegend Städte und Gemeinden, um die Ökologisierung des Energieträgers voranzutreiben.

Eine Minderheit der Branche erwägt eine vollständige Marktöffnung zu unterstützen, weil auch die Unsicherheiten bezüglich der Einführung und Gestaltung einer regulierten Versorgung bestehen. Eine volle Marktöffnung würde aber flankierende Massnahmen im Bereich Ökologie bedingen.



ii. Sind Sie damit einverstanden, dass die Schwelle für die freie Wahl des Lieferanten bei einem Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh pro Jahr liegt? (Art. 7 E-GasVG)

Ja       Nein, die Schwelle sollte höher liegen.       Nein, die Schwelle sollte tiefer liegen.

Kommentar:

Eine Marktzugangsgrenze bei 100 MWh pro Jahr wäre vollkommen ungeeignet. Die Schwelle von 100 MWh würde im Rahmen der weiteren Vorgaben des Gesetzentwurfs die Entwicklung von Standardlastprofilen notwendig machen, die mit unverhältnismässigem Aufwand und unklarem Nutzen verbunden sind. Im Gebäudebereich würde die willkürliche Situation entstehen, dass einzelne Haushalte (bzw. die Eigentümer der entsprechenden Wohnungen) Marktzugang hätten, andere dagegen nicht wobei, Gebäude in unmittelbarer Nachbarschaft je nach Dimensionierung der Heizung unterschiedlich zu behandeln wären.

Die überwiegende Mehrheit der Mitglieder des VSG, welche sich an der brancheninternen Vernehmlassung beteiligt haben, plädiert vor diesem Hintergrund für eine Schwelle von **1 GWh pro Jahr**. Diese erfüllt einerseits die Absicht des Gesetzgebers, der Gasversorgungsunternehmen und der energieintensiven Unternehmen nach einem funktionierenden Markt in jenem Bereich, wo die Gasversorgung einen wichtigen Standort- und Produktionsfaktor darstellt und erlaubt es gleichzeitig im Wärmemarkt mit den zahlreichen kleineren Kunden die Ökologisierung der Gasversorgung gezielt und kontinuierlich voranzutreiben.

Aufgrund der Unsicherheit darüber, welche Regulierungen für die nicht-marktberechtigten Kunden gelten werden, erwägt eine Minderheit von VSG-Mitgliedern die vollständige Marktöffnung zu unterstützen.

iii. Sind Sie damit einverstanden, dass bis zur Installation der entsprechenden Messgeräte resp. bis zur Einsatzfähigkeit der Standardlastprofile (maximal ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes) diejenigen Endverbraucher Marktzugang haben, welche diesen heute gemäss der Verbändevereinbarung haben? (Art. 41 Abs. 2 E-GasVG)

Ja       Nein

Kommentar:

Standardlastprofilen sind bei einer Zugangsgrenze von 1 GWh nicht erforderlich.

Die bisherigen Zugangsvoraussetzungen sind, bis zur Schaffung der notwendigen Voraussetzungen für den Marktzugang gemäss GasVG, beizubehalten.



### 3. Netzzugangsmodell

- i. Sind Sie damit einverstanden, dass es zur Belieferung von Endverbrauchern nur zwei Verträge braucht, d.h. die Kapazitäten im Übergang vom Transport- ins Verteilnetz von den Lieferanten nicht zusätzlich gekauft werden müssen (Modell ohne Citygate)? (Art. 16 E-GasVG)

Ja       Nein

Kommentar:

Man kann sich dem Zweivertragsmodell anschliessen, wenn gewisse Präzisierungen vorgenommen werden.

- ii. Sind Sie damit einverstanden, dass die Transitströme reguliert werden und damit Teil des Entry-Exit-Systems Schweiz sind? (Art. 3 E-GasVG; Definitionen Transportnetz und Marktgebiet)

Ja       Nein

Kommentar:

Durch den Einbezug der Transitströme werden die Auslastungs- und Preisrisiken des Transits auf die schweizerischen Endkunden überwält. Es resultieren demgegenüber weder zusätzliche Kapazitäten noch Effizienzgewinne.



#### 4. Entflechtung

- i. Sind Sie damit einverstanden, dass die Transportnetzbetreiber keine Aufgaben bei der Kapazitätsbewirtschaftung haben und in der Folge dieselben (erleichterten) Entflechtungsvorschriften wie die Verteilnetzbetreiber erfüllen müssen? (Art 5 und Art. 14 Abs. 1 E-GasVG sowie Erläuterungen zu den Aufgaben des Marktgebietsverantwortlichen)

Ja       Nein

Kommentar:

Mit den vorgeschlagenen Entflechtungsvorschriften wird das Anliegen einer verhältnismässigen, das Subsidiaritätsprinzip respektierenden Regulierung berücksichtigt.

- ii. Sind Sie damit einverstanden, dass der Marktgebietsverantwortliche durch die Gaswirtschaft gegründet und mit der Genehmigung der Statuten durch das Departement (UVEK) eingesetzt wird? (Art. 28 E-GasVG).

Ja       Nein, der Marktgebietsverantwortliche soll direkt durch den Bund gegründet werden.

Kommentar:

Wir begrüssen grundsätzlich, dass im erläuternden Bericht zum GasVG wiederholt auf die Eigenverantwortung der Branche für das Funktionieren des (regulierten) Marktes und der Versorgungssicherheit verwiesen wird und im Gesetzesentwurf die Erwartung besteht, dass der MGV aus der Branche herausgebildet werden soll.

Im Zusammenhang mit Entflechtungserfordernissen weisen wir darauf hin, dass Swissgas auf jeden Fall bis spätestens zum Inkrafttreten des GasVG hinsichtlich der Bereiche Produktion, Handel und Vertrieb vollständig entflochten und als fokussierte Netzgesellschaft tätig ist.

Der rechtlich selbständige Marktgebietsverantwortliche soll darum von der Gaswirtschaft (beispielsweise als Beteiligungsgesellschaft von Swissgas und anderen Unternehmen) gebildet werden und zwar unter Nutzung vorhandener Ressourcen, Knowhow und Dienstleistungen. Ein solcher Marktgebietsverantwortlicher ist viel kostengünstiger als ein «von Grund auf» mit Vollausrüstung neu gebildeter. Der Nutzen eines Einbezugs von Kunden (-vertretern) ist nicht erkennbar, da die Aufgaben des MGV unter der Aufsicht der EnCom stehen; ferner ist insbesondere durch die Konzession der Transitgas gewährleistet, dass keine Engpässe von Entry-Kapazität für den Binnenmarkt bestehen.



## 5. Messwesen

- i. Sind Sie damit einverstanden, dass es keinen Smart-Meter-Rollout geben wird und nur für Verbrauchsstätten mit einem jährlichen Verbrauch von mindestens 1 GWh eine Lastgangmessung mit Datenübertragung verlangt wird? (Art. 21 E-GasVG, erläuternder Bericht zu diesem Artikel sowie zum Messwesen)

Ja       Nein

Kommentar:

Auf strikte Vorgaben ist zu verzichten. Das Subsidiaritätsprinzip legt dies nahe. Bei einer Marktöffnungsschwelle von 1 GWh muss es auch nicht erwogen werden. Vielmehr sollte das zu wählende Vorgehen den einzelnen Netzbetreibern überlassen bleiben. Wo ein Rollout von Smart Metern als sinnvoll erachtet wird, soll dieser möglich und in den anrechenbaren Netzkosten zu berücksichtigen sein.

- ii. Welche Variante betreffend Zuständigkeit für das Messwesen bevorzugen Sie?

Variante 1 (Netzbetreiber ist zuständig)    Variante 2 (freie Wahl von Messstellenbetreiber resp. Messdienstleister)

Kommentar:

Die freie Wahl des Messstellenbetreibers würde absehbar zu Überregulierung und Ineffizienz führen. Nur die Zuständigkeit des Netzbetreibers gewährleistet eine effiziente und sichere Abwicklung des Messwesens. Im Hinblick auf die fortschreitende Digitalisierung und die Sektorkopplung wird dies künftig noch an Bedeutung gewinnen.



## 6. Datahub

Wären Sie damit einverstanden, wenn für den Datenaustausch eine zentrale, digitale, plattformbasierte Lösung angestrebt wird, unter Nutzung der für die Stromversorgung entwickelten Lösung? (Beschreibung zum Datahub im erläuternden Bericht)

Ja  Nein

Kommentar:

Unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips ist prioritär eine Branchenlösung anzustreben. Dies gilt sowohl für die Gestaltung als auch für die Initiative zu einer solchen Lösung, da sich bei einer Zugangsschwelle von 1 GWh eine solche Lösung nicht aufdrängt.

## 7. Bilanzierung

Sind Sie damit einverstanden, dass für die Bilanzzone Schweiz im Grundsatz eine 24-stündige Bilanzierungsperiode, d.h. eine Tagesbilanzierung, gilt? (Art. 24 Abs. 2 E-GasVG)

Ja  Nein

Kommentar:

Um ineffiziente Regelungen zu vermeiden sollte die Bilanzierungsperiode nicht im Gesetz, sondern durch Branchenregelung oder allenfalls auf Verordnungsstufe nach vorgängiger Konsultation festgelegt werden.

Eine Vorfestlegung auf Gesetzesstufe ist nicht erforderlich und widerspricht dem Subsidiaritätsprinzip. Es reicht, wenn im Gesetz verankert wird, dass das Bilanzierungssystem verursachergerecht auszugestalten ist.



## 8. Kugel- und Röhrenspeicher

Sind Sie damit einverstanden, dass die bestehenden Kugel- und Röhrenspeicher ausschliesslich für den Netzbetrieb, für die Unterstützung des Marktgebietsverantwortlichen sowie zur Strukturierung der regulierten Versorgung genutzt werden sollen? (Art. 27 Abs.1 E-GasVG)

Ja  Nein

Kommentar:

Die vorgeschlagene Regelung ist ein massiver Eingriff in bestehende Eigentumsrechte, die entsprechend komplexe enteignungsrechtliche Fragen aufwerfen würde.

Eine ausschliessliche Zuordnung bestehender Speicheranlagen zum Netzbetrieb erscheint unangemessen und beinhaltet Potenziale der Ineffizienz.

Die Eigentümer bestehender Speicheranlagen sollen mit angemessener Frist vor Inkrafttreten des Gesetzes entscheiden können, ob eine Speicheranlage wettbewerblich betrieben wird, oder gemäss Vereinbarung mit dem Netzbetreiber des zugehörigen Netzanschlusses dem Netzbetrieb zugeordnet wird. Das soll auch für den Ersatz bestehender Speicheranlagen möglich sein. Eine Speicheranlage soll dabei auch virtuell in eine dem Netz zugehörige und eine dem Wettbewerb zugehörige Speicheranlage aufgeteilt werden können.